

persönlich übergeben an Herrn Spiel  
am 14.02.2017



LAND  
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Geschäftszeichen:  
BHGRN-2017-333745/27

Bearbeiterin: Mag. Brigitte Kornhuber  
Tel: (+43 7248) 603-64416  
Fax: (+43 732) 77 20-264 399  
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Hauptplatz 1  
4713 Gallspach

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 05. Februar 2018

**Letale Biber-Vergrämung -  
naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung  
gemäß § 29 Oö. NSchG 2001**

## BESCHEID

Sehr geehrter

Über Ihren Antrag vom 27. Februar 2017, eingelangt am 2. August 2017, ergeht von der  
Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Organ der Landesverwaltung nachstehender

### Spruch

#### I. Naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gibt dem Antrag von Herr statt und  
erteilt Herrn Dr. die Bewilligung für das Fangen und die Entnahme von maximal 5  
Bibern im Bereich des Wasserschlosses samt umgebender Teich- und Parkanlage, Grundstücke  
Nr. 103/2, 106/1, 106/2, 107, 108, 109, 110/1, .118, .177, .315, 323/3, 326/1, 326/2, 541, alle KG  
Gallspach, unter Einhaltung nachstehender Auflagen:

1. Der Ort, an dem die Entfernung der Biber vorgesehen ist, ist unter Anschluss einer planlichen  
Darstellung der Fallenstandorte genau zu definieren.
2. Der Fang darf ausschließlich mit geeigneten Lebendfallen erfolgen. Der zum Einsatz  
vorgesehene Fallentyp ist der Bezirkshauptmannschaft unter Anschluss einer  
Fotodokumentation vor Beginn der Fangaktion anzuzeigen.
3. Die Fallen dürfen nur in den Nachtstunden (eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und eine  
halbe Stunde nach Sonnenaufgang) fängig gestellt werden und sind täglich in den  
Morgenstunden zu kontrollieren.
4. Der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen,  
die die Kontrolle und die Betreuung der Fallen durchführt. Über sämtliche Kontrollen ist ein  
Protokoll anzufertigen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unaufgefordert

vorzulegen. Jeder Fang und die Tötung ist zu dokumentieren und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

5. Die Entnahme darf nur in der Zeit bis 31.03.2018 erfolgen.
6. Es dürfen maximal 5 Biber gefangen und getötet werden.
7. Die gefangenen Biber sind rasch und schmerzfrei zu töten. Für die Tötung sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
8. Getötete Biber sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aneignung toter Biber durch den Konsensinhaber ist unzulässig.
9. Im Abflussbereich des Teiches 2 (siehe Zahl 3 am Lageplan) ist ein Eisenrechen im Zuflussbereich des Rohres anzubringen. Ein zweiter „Eisenrechen“ ist im Mündungsbereich des Rohres in den Leitnerbach anzubringen. Für die Fertigstellung der Maßnahme ist eine Frist bis 31.03.2018 eingeräumt. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert bekanntzugeben.
10. Die Lücke des Zaunes beim Gartentor (Zufahrt Valentin Zeileis Straße) zwischen großem Torflügel und der Buchenhecke ist zu schließen. Für die Fertigstellung der Maßnahme ist eine Frist bis 31.03.2018 eingeräumt. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert bekanntzugeben.
11. Die täglichen Kontrollgänge am gesamten Gelände sind beizubehalten, um sowohl die Anwesenheit der Biber zu erkennen als auch deren Stauambitionen zu unterbinden.

#### Rechtsgrundlage

§ 29 Abs. 1, § 28 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl.Nr. 129 in der Fassung LGBl.Nr. 49/2017  
iVm § 5 Z 1 iVm Anlage 3 der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Artenschutzverordnung) LGBl. Nr. 73/2003 in der Fassung LGBl Nr. 20/2016

## II. Gebühren

1. Kommissionsgebühr für den Lokalausweis am 10.10.2017 (2 Amtorgane, je 2 angefangene halbe Stunden)	81,60 Euro
2. Stempelgebühren für den Antrag vom 27.02.2017	14,30 Euro
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>95,90 Euro</b>

Wir ersuchen Sie, den Gesamtbetrag binnen 2 Wochen auf das Konto bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ BankAG, IBAN: AT57 2032 0121 0000 1193, BIC: ASPKAT2LXXX einzuzahlen.

#### Rechtsgrundlagen

Zu 1. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.g.F., § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013, LGBl Nr. 82/2013 i.d.g.F.

Zu 2. Die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren sind im Gebührengesetz 1957, BGBl267/1957 i.d.g.F., begründet. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

## Begründung

### Zu I.

1. Herr [Name], Hauptplatz 1, 4713 Gallspach, hat mit Schreiben vom 27.02.2017, bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen am 02.08.2017 eingelangt, den **Antrag** auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 zur letalen Biber-Vergrämung im Bereich des Wasserschlosses samt umgebender Teich- und Parkanlage, Grundstücke Nr.

103/2, 106/1, 106/2, 107, 108, 109, 110/1, .118, .177, .315, 323/3, 326/1, 326/2, 541, alle KG Gallspach, gestellt. Begründend wurde vom Antragsteller Folgendes ausgeführt:

„Nachdem alle bisher ergriffenen Maßnahmen, die Biber von der Teichanlage des Wasserschlosses fernzuhalten, nicht fruchteten, setzt sich die Gefährdung der historisch wertvollen Bausubstanz fort und noch größere Schäden sind daher nicht auszuschließen.

Das 1111 erstmals urkundlich erwähnte Wasserschloss Gallspach ist ein bis heute teilweise in der ursprünglichen Bausubstanz erhaltenes, bauhistorisch wertvolles Gebäude. (...).

Dabei stellte und stellt der Standort stets eine außergewöhnliche Herausforderung dar. Trotz der eindringenden Feuchtigkeit ins Mauerwerk (Sandstein!) dürfen die Teiche nicht trockenfallen. Diese beiden Teiche werden als Bypass des Gallspaches (Leitnerbach) von diesem gespeist. Das Fundament, auf dem das Schloss mitten in einem der beiden Teiche errichtet wurde, wird von gut 1200 Eichenstämmen (diese müssen permanent und zur Gänze im Wasser stehen) getragen und zusammengehalten. Über Jahrhunderte hinweg tragen sie das immense Gewicht des Gebäudes. Ihre Unversehrtheit und die des Schlosses sind davon abhängig, dass der Wasserspiegel des Teiches stets auf einem bestimmten Niveau gehalten wird. Sollte der Pegel des Teiches sinken, würde dies fatale Folgen für die Stabilität und Sicherheit des Bauwerkes haben.

Der zweite Teich, der höher liegt als der in dem das Schloss steht, bildet die notwendige Reserve, um auch in trockenen Zeiten den Wasserstand auf dem erforderlichen Niveau zu halten. Damit dies gesichert werden kann, ist der Pflege der Teichanlagen immer besonderes Augenmerk geschenkt worden. Wie wichtig dies ist, zeigte auch das Hochwasser 1954, bei dem der Gallspach und auch die beiden Teiche über die Ufer traten und der gesamte Marktplatz unter Wasser stand.

Davon abgesehen (...) wurden in den letzten Jahrzehnten zur Sicherheit der Marktplatzbewohner die Dämme der Teiche vor grabenden Tieren stets besonders geschützt. Dazu war es immer wieder erforderlich, zuziehende Bisamratten, die in die Dämme permanent ihre Gänge graben, zu vergrämen. (...).

Die oben geschilderte einzigartige Situation der Gefährdung eines Kulturgutes von historischer Bedeutung lässt sich ohne die eingangs beantragte letale Vergrämung aus Sicht des Antragstellers nicht ausschließen. Er sieht sich ansonsten außer Stande die Sicherheit für den Bestand der Teich- und Schlossanlage zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die auftretenden Beschädigungen der Teichanlagen Gefahren für die historische Bausubstanz und damit auch für die Sicherheit der Bewohner eintreten können. (...).

Laut Denkmalverzeichnis für Oberösterreich vom 08.06.2017, herausgegeben vom Bundesdenkmalamt, ist das Wasserschloss Gallspach und Graben denkmalgeschützt.

2. Die Behörde hat auf der Grundlage des Antrages vom 27. Februar 2017, eingelangt am 2. August 2017, ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und folgenden **Sachverhalt** festgestellt:

Darstellung der örtlichen Gegebenheiten (durch den wasserbautechnischen Amtssachverständigen in seiner fachlichen Stellungnahme vom 11.01.2018):

Die am Lageplan ersichtliche Blaue Linie stellt den Abfluss der Wassermengen dar, die dem Leitnerbach entnommen werden. Im westlichen Bereich wird durch ein technisches Bauwerk (Zahl 1 am Lageplan) die Wassermenge dem Leitnerbach entnommen, die für die Speisung der beiden Teiche notwendig ist und in weiterer Folge in Teich 1 (Zahl 4 am Lageplan) eingeleitet wird. Nach einer „Zwischenspeicherung“ in diesem Teich 1 erfolgt die Durchleitung durch zwei Rohre im Bereich des Dammes, der diese beiden Teichanlagen voneinander abtrennt. Dies erfolgt wie am Lageplan dargestellt im Bereich der Zahl 2. Nach dem Durchfluss der Wässer durch die zwei vorhandenen Rohrleitungen wird das Wasser im Teich 2 (Teich rund um das

Wasserschloss) zwischengespeichert. Diese zwei Durchführungen verbinden Teich 1 mit Teich 2. Diese zwei Rohrleitungen sind im Bereich des Teiches 1 mit einem Stahlrechen geschützt, sodass es zu keiner Verkläusung in diesem Bereich kommen kann. Diese Stahlrechen werden immer wieder von den dort vorhandenen Bibern verbaut. Durch das Verbauen der Stahlrechen mit „Hölzern“ aus den angrenzenden Waldflächen kommt es zu einer Wasserspiegelabsenkung im Teich 2. Nachdem die Wässer Teich 2 passiert haben, fließen sie im nördlichen Bereich durch eine Verrohrung in den Leitnerbach zurück (Zahl 3 am Lageplan).



Der **Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz** gab dazu am 06.09.2017 folgende Stellungnahme ab:

**„Befund**

Herr Dr. [redacted] hat eine Ausnahmegewilligung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 für die Entnahme der im Bereich seines Wasserschlosses angesiedelten Bibers beantragt. Begründend wird insbesondere ausgeführt, dass durch die Bibertätigkeiten die historisch wertvolle Bausubstanz des Wasserschlosses gefährdet wird.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens soll - unter anderem - geklärt werden, ob:

- A)** durch das beabsichtigte Vorhaben der Erhaltungszustand des Bibers gefährdet wird, und
- B)** durch die Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen oder Fristen die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen bzw. Störungen dieser Art auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden können.

**zu A)**

Von entscheidender Bedeutung für die fachliche Beurteilung der tatsächlichen Auswirkung der beantragten Maßnahme auf den Erhaltungszustand des Bibers ist die Frage, ob sich die geplante Maßnahme, insbesondere der Fang und das Töten von Bibern, erheblich negativ auf den Erhaltungszustand des Bibers in Oberösterreich auswirken kann.

Die Art Europäischer Biber (Rodentia: Castoridae; *Castor fiber*) unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, besser bekannt als F(auna)-F(lora)-H(abitat)-Richtlinie. In dieser Richtlinie ist der Biber in Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) und Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) erfasst.

Der Erhaltungszustand einer Art iSd Artikel 1 der o. g. Richtlinie ist die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Unter Berücksichtigung dieser Definition ist der Erhaltungszustand des Bibers daher konkludent - zumindest - auf Ebene der jeweils zutreffenden biogeografischen Region iSd der o. g. Richtlinie innerhalb Österreichs als Mitgliedstaat zu klären und zu bewerten.

Grundlage für eine entsprechende Bewertung bilden insbesondere die Berichte gemäß Artikel 17 der o. zit. Richtlinie.

Im vorliegenden Fall befindet sich das Vorkommen des Bibers in der kontinentalen biogeografischen Region iSd o. zit. Richtlinie. Gemäß Bericht nach Artikel 17 der o. zit. Richtlinie für den Berichtszeitraum 2007 – 2012 (aktuell) befindet sich der Biber innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region (in Österreich) in einem günstigen Erhaltungszustand („favourable“).

## **Gutachten**

### **zu A)**

Auf Grundlage des im Befund zitierten Berichtes gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandsentwicklung der Art in Oberösterreich und insbesondere im Bezirk Grieskirchen ist aus fachlicher Sicht faktisch auszuschließen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben der Erhaltungszustand des Bibers im überregionalen oder regionalen Kontext gefährdet wird.

### **zu B)**

Die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Art Biber sind durch Vorschreibung folgender Bedingungen, Auflagen oder Fristen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken:

1. Der Ort, an dem die Entfernung der Biber vorgesehen ist, ist unter Anschluss einer planlichen Darstellung der Fallenstandorte genau zu definieren.
2. Der Fang darf ausschließlich mit geeigneten Lebendfallen erfolgen. Der zum Einsatz vorgesehene Fallentyp ist der Bezirkshauptmannschaft unter Anschluss einer Fotodokumentation vor Beginn der Fangaktion anzuzeigen.
3. Die Fallen dürfen nur in den Nachtstunden (eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang) fängig gestellt werden und sind täglich in den Morgenstunden zu kontrollieren.
4. Der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, die die Kontrolle und die Betreuung der Fallen durchführt. Über sämtliche Kontrollen ist ein Protokoll anzufertigen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

unaufgefordert vorzulegen. Jeder Fang und die Tötung ist zu dokumentieren und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

5. Die Entnahme darf nur in der Zeit von 01.10.2017 bis 31.03.2018 erfolgen.
  6. Es dürfen maximal 5 Biber gefangen und getötet werden.
  7. Die gefangenen Biber sind rasch und schmerzfrei zu töten. Für die Tötung sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
  8. Getötete Biber sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aneignung toter Biber durch den Konsensinhaber ist unzulässig.“
3. Herr [redacted] hat das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis genommen.

Die Oö. **Umweltanwaltschaft** hat mit Schreiben vom 29.09.2017 zum Ergebnis der Beweisverfahrens wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß den vorliegenden Unterlagen hat Herr [redacted] eine Ausnahmegenehmigung gem. § 29 Oö. NSchG 2001 für die Entnahme von Bibern im unmittelbaren Umfeld seines Wasserschlosses in Gallspach beantragt. Begründet wird diese Maßnahme mit der Befürchtung, dass durch die Bibertätigkeiten die historisch wertvolle Bausubstanz des Wasserschlosses, insbesondere die „fundamentbildenden“ Holzpiloten, gefährdet wird. Der Bezirksbeauftragte kommt in seinem Gutachten vom 06. September 2017 bezugnehmend auf die von der Naturschutzbehörde gestellten Beweisfragen zu dem Schluss, dass durch das beantragte Vorhaben der Erhaltungszustand des Bibers im überregionalen oder regionalen Kontext, bei Berücksichtigung der aktuellen Bestandsentwicklung der Art in Oberösterreich und insbesondere im Bezirk Grieskirchen, nicht gefährdet wird.

Im Bibermanagement OÖ – Ziele, Maßnahmen, Herausforderungen (Stand Jänner 2017) werden vier wesentliche Säulen des Bibermanagements in Oberösterreich angeführt. Diese sind Information und Öffentlichkeitsarbeit, Schadensprävention, Biberprämie und Ausnahmegenehmigung Entnahme. Dabei kommt eine Entnahme und Tötung von Bibern als allerletzte Möglichkeit nur dann in Betracht, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bereits maßgebliche Schäden vorliegen und keine „gelinderen“ Mittel zum Erfolg führen. Inwieweit in gegenständlicher Angelegenheit solche Präventiv- und Vergrämungsmaßnahmen möglich sind bzw. bereits zum Einsatz kamen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft sind daher, sofern noch nicht erfolgt, zuerst entsprechende Präventiv- und Vergrämungsmaßnahmen wie Einzel- und Flächenschutz durch (Elektro)zäunungen, Dammentfernungen und Grabschutzmaßnahmen im Uferbereich zu veranlassen. Erst wenn diese Maßnahmen nachweislich nicht den gewünschten Erfolg, sprich eine Vergrämung der Biber, erzielen, kann seitens der Oö. Umweltanwaltschaft eine Entnahme von Bibern unter nachfolgend angeführten Bedingungen zumindest zur Kenntnis genommen werden:

- Es ist nachvollziehbar darzulegen, warum die nachweislich durchgeführten bzw. geprüften Präventiv- und Vergrämungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen bzw. erzielt haben.
- Die gegebenenfalls notwendige Entnahme der Biber hat gemäß den im Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz unter Punkt B) formulierten Auflagen und Bedingungen zu erfolgen wobei zu prüfen ist, ob nicht eine Freilassung der eingefangenen Biber in den unmittelbar, nordwestlich des Wasserschlosses vorbeifließenden Leitnerbaches optional möglich ist.
- Eine etwaige Entnahme von Bibern ist überhaupt nur dann zulässig, wenn entsprechende Präventivmaßnahmen zur Verhinderung einer „Wiederbesiedelung“ des Wasserschlossgeländes durch den Biber ergriffen werden. Diese sollten jedenfalls eine lückenlose Einzäunung des Wasserschlossgeländes sowie eine - in Absprache mit einem wasserbautechnischen Sachverständigen - Sicherung der Zu- und Abflüsse der

Teichanlagen durch den Einbau von Metallgitter bzw. -rechen mit einer Schlitzweite von maximal 10 cm umfassen. Ohne derartige Vorkehrungen ist nämlich davon auszugehen, dass eine ständig wiederkehrende Entnahme von Bibern mit entsprechend hohen Aufwendungen und Kosten erforderlich wird und eine mögliche Gefährdung der historisch wertvollen Bausubstanz künftig nie ausgeschlossen werden kann.“

4. Aufgrund dieser Stellungnahme der Umweltschutzbehörde, welche Herr [REDACTED] im Rahmen des Beweisverfahrens zur Kenntnis gebracht wurde, wurde – zur Klärung noch offener Fragen und insbesondere zur Erkundung der Vor-Ort-Situation – mit einem Vertreter der Umweltschutzbehörde noch einmal ein Lokalaugenschein am 01.10.2017 durchgeführt. Bei diesem Lokalaugenschein wurde – insbesondere hinsichtlich noch zu prüfender Präventivmaßnahmen – vereinbart, dass noch eine wasserbautechnische Stellungnahme eingeholt werden wird.

Der Amtssachverständige des Gewässerbezirkes Grieskirchen gab dazu mit Schreiben vom 19.10.2017 folgende **wasserbautechnische Stellungnahme** ab:

„Herr [REDACTED] beantragte eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme der im Bereich seines Wasserschlosses angesiedelten Biber. Begründet wird dies insbesondere, dass durch die Bibertätigkeit die historisch wertvolle Bausubstanz des Wasserschlosses gefährdet ist.

Am 17.10.2017 wurde um 14:15 Uhr mit den zuständigen Herren der Gemeinde Gallspach das Anwesen von [REDACTED] besichtigt und dabei konnte nachstehendes festgestellt werden:

1. Aus wasserbaufachlicher Sicht gibt es keine Präventivmaßnahmen am Leitnerbach zwischen den GStNr. 326/1 und 323/2, je KG Gallspach, das das Eindringen von Bibern auf das Anwesen von Herrn [REDACTED] nicht mehr möglich ist.
2. Als eine Möglichkeit zur Verhinderung dass der Biber das Ausleitungsrohr mit einer geschätzten Dimension von DN800 verbaut und somit der Abfluss der anfallenden Wasser aus dem Teich des Wasserschlosses nicht mehr möglich ist, wird nachstehendes vorgeschlagen. Dafür wäre es notwendig einen „Eisenrechen“ im Zuflussbereich des Rohres anzubringen, damit der Biber keine Bauwerke mehr im Rohr errichten kann und ev. anfallende Äste können nach der Errichtung vor dem Rechen leicht entfernt werden. Ein zweiter „Eisenrechen“ sollte im Mündungsbereich des Rohres DN800 in den Leitnerbach angebracht werden, sodass es auch von dieser Seite nicht mehr möglich ist in das Rohr einzudringen und dort ein Bauwerk zu errichten. Mit den anwesenden Herren der Gemeinde Gallspach wurde diese Art der Möglichkeit besprochen und als sehr positiv empfunden.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann daher in diesem Fall der letalen Bibervergrämung zugestimmt werden.“

Herr [REDACTED] hat – bezugnehmend auf die beim Lokalaugenschein aufgeworfene Frage von noch zu prüfenden Präventivmaßnahmen – mit Schreiben vom 03.11.2017 folgende präventive Maßnahmen angeboten:

1. Anbringen von Eisenrechen im Abflussbereich des Schlossteiches (sowohl seitens des Teiches als auch seitens des Baches)
2. Lückenschluss des Zaunes beim Gartentor (Zufahrt Valentin Zeileis Straße) zwischen großem Torflügel und der Buchenhecke
3. Beibehaltung der täglichen Kontrollgänge am gesamten Gelände, um sowohl die Anwesenheit der Biber zu erkennen als auch deren Stauambitionen zu unterbinden.“

Ergänzend zu unserer am 29.09.2017 abgegebenen Stellungnahme sowie bezugnehmend auf den gemeinsam mit der Behörde und dem Antragsteller am 10.10.2017 durchgeführten Ortsaugenschein hat die **Oö. Umweltschutzbehörde** wie folgt ausgeführt:

„Eine naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung für die Entnahme von Bibern im Bereich des Wasserschlossgeländes in Gallspach ist nur im Rahmen einer Interessensabwägung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 möglich. Gesetzt den Fall wäre dann jedenfalls zu fordern und bescheidgemäß sicherzustellen, dass sämtliche im Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 06.09.2017 formulierten Auflagen und Bedingungen eingehalten und die im Schreiben von Herrn [ ] vom 03.11.2017 angeführten präventiven Maßnahmen (Punkt 1. – 3.) umgesetzt werden, um eine Wiederbesiedelung des Wasserschlossgeländes durch den Biber künftig zu verhindern.

Der **wasserbautechnische** Amtssachverständige hat in seiner ergänzenden **Stellungnahme** vom 11.01.2018 zu den von der Behörde gestellten Beweisfragen wie folgt ausgeführt:

„1. In welchen dieser Bereiche sind Biberaktivitäten bekannt?

Bei dem am 17. Oktober 2017 durchgeführten Lokalaugenschein konnte folgendes festgestellt werden:

Im gesamten Bereich des Anwesens von Herrn [ ] sind Biberaktivitäten ersichtlich gewesen, wobei eine verstärkte Aktivität bei den zwei Verbindungsrohren, die die beiden Teiche verbindet, wahrgenommen werden konnte. Des Weiteren wurde von Herrn Bürgermeister Lang von Biberaktivitäten am gesamten Anwesen berichtet.

2. Welche Schäden hat der Biber bisher verursacht? (Wasserbautechnische Sicht)

Bei den zwei Verbindungsrohren zwischen den beiden Teichen verbaut der Biber die davor angebrachten Stahlrechen. Dieses „Holz“, das der Biber für diesen Verbau vor den zwei Rohren abringt, wird regelmäßig entfernt (bei einem täglichen Rundgang), sodass es zu keinem Abfall des Wasserspiegels beim 2. Teich kommen kann.

Des Weiteren verbaut der Biber das Ausleitungsrohr im nördlichen Bereich mit einer geschätzten Dimension von DN800 (Zahl 3 am Lageplan). Durch diesen Verbau des Ausleitungsrohres steigt im Teich der Wasserspiegel an, da die erforderliche Wassermenge nicht mehr abfließen kann. Durch diesen Anstieg des Wasserspiegels ist es möglich, dass die Bausubstanz des Wasserschlosses zusätzlich durchnässt wird und in weiterer Folge Schäden am Wasserschloss entstehen.

3. Ist es denkbar, dass durch die bisher aufgetretenen Biberaktivitäten der „untere“ Teich trockenfällt? Welchen Schaden erleiden die Eichenpfähle durch das Trockenfallen dieses Teiches?

Ein gänzlichliches Trockenfallen des unteren Teiches (2. Teich) wird durch die Biberaktivität nicht vorkommen. Was jedoch möglich ist und des Öfteren vorgekommen ist, ist das im 2. Teich der Wasserspiegel absinkt und dadurch die Eichenpfähle teilweise trockenfallen. Das passiert, wenn der Biber wie oben erwähnt die zwei Verbindungsrohre zwischen den beiden Teichen versucht zu verbauen oder verbaut.

Holzgründungen tragen die Lasten auf tonige oder organische Schichten in den Untergrund ab. Die Holzgründungen bilden normalerweise ein System aus Schwellen und Pfählen, in diesem Fall sind es Eichenpfähle. Zu einem Grundbruchversagen kann es kommen, wenn sich das Holz der Holzgründung unter Wasser entfestigt oder eine Verrottung des Holzes über dem Wasserspiegel einsetzt. Zu dieser Entfestigung der Holzsubstanz, verursacht durch Bakterien und Hydrolyse (Auflösung, Spaltung von Holz), kann es kommen, wenn die Holzgründung nicht ständig zur Gänze im Wasser steht. Der Zeitraum in dem das Holz an Substanz verliert ist abhängig von der Holzart. Bei Harthölzern, die ständig unter Wasser stehen, kann der Abbau Jahrtausende dauern. Die Zerstörung der Holzsubstanz kann durch Luftzufuhr (z.B.: durch Absenken des Wasserspiegels) und durch Pilzbefall begünstigt werden. Der Abbau bei Luftzufuhr kann bereits nach wenigen Stunden einsetzen. Der Wiederanstieg des Wasserspiegels reduziert oder beendet den Zerstörungsprozess. Bei Verwendung von Hölzern unterschiedlicher Qualität können deren unterschiedliche Zersetzungsgrade, Setzungsunterschiede im Gründungsbereich bewirken.“



## 5. Rechtliche Beurteilung

Im Sinne des § 5 Ziffer 1 der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Artenschutzverordnung) ist der "Biber (Castor fiber)" ganzjährig im gesamten Landesgebiet geschützt.

Im § 28 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 steht unter

Abs. 1: Die vollkommen geschützten Pflanzen und Pilze dürfen weder ausgegraben oder von ihrem Standort entfernt noch beschädigt oder vernichtet noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche Pflanzen- bzw. Pilzteile, wie unterirdische Teile (Wurzeln oder Pilzmyzele), Zweige, Blätter, Blüten, Früchte usw.

Abs. 2: Der teilweise Schutz der Pflanzen und Pilze umfasst für unterirdische Teile das Verbot, diese von ihrem Standort zu entnehmen und für oberirdische Teile das Verbot, diese in einer über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige, Polster oder Lager hinausgehenden Menge von ihrem Standort zu entfernen.

Abs. 3: Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

Abs.4: In der freien Natur ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) geschützter Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten.

Gemäß § 29 Abs. 1 Oö NSchG 2001 kann die Behörde im Einzelfall - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten des § 28 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl 129/2001 i.d.g.F. bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
  2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
  3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
  4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
  5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,
  6. zur Errichtung von Anlagen oder
  - 7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse**
- erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 erlischt die Bewilligung, wenn sie befristet erteilt wurde, mit Fristablauf, ansonsten nach Ablauf von drei Jahren.

6. Die Behörde kommt daher aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt sind.

Wie bereits oben dargestellt steht das Wasserschloss Gallspach unter Denkmalschutz und ist die Erhaltung dieses Schlosses daher jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht auch fest, dass die Biber regelmäßig, insbesondere bei den zwei Verbindungsrohren, die die beiden Teiche miteinander verbinden,

die dort angebrachten Stahlrechen mit „Holz“ verbauen. Trotz täglicher Kontrollgänge durch von Seiten des Antragstellers beauftragte Personen ist daher – laut Aussage des wasserbautechnischen Amtssachverständigen - nicht auszuschließen, dass insbesondere während der Nachtstunden die Verbindungsrohre verbaut werden, womit naturgemäß ein Absinken des Teiches zwei verbunden ist. Das Absinken des Wasserspiegels hat zur Folge, dass dadurch die Eichenpfähle teilweise trockenfallen.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige führt zu möglichen Schäden an den Eichenpfählen – bedingt durch das das Schwanken des Wasserspiegels im Teich 2 - aus, dass es zu einem Grundbruchversagen kommen kann, wenn sich das Holz der Holzgründung unter Wasser entfestigt oder eine Verrottung des Holzes über dem Wasserspiegel einsetzt. Zu dieser Entfestigung der Holzsubstanz, verursacht durch Bakterien und Hydrolyse (Auflösung, Spaltung von Holz), kann es kommen, wenn die Holzgründung nicht ständig zur Gänze unter Wasser steht. Die Zerstörung der Holzsubstanz kann durch Luftzufuhr (z.B. durch Absenken des Wasserspiegels und durch Luftzufuhr begünstigt werden. Der Abbau bei Luftzufuhr kann bereits nach wenigen Stunden einsetzen.

Aufgrund dieser beschriebenen Vorgänge ist daher nicht auszuschließen, dass es schon binnen weniger Stunden zu einer Gefährdung der Holzsubstanz und damit zu einem Grundbruchversagen kommt. Mit einem Grundbruchversagen geht aber jedenfalls eine Gefährdung der baulichen Substanz des Wasserschlosses einher.

Weitere Schäden sind auch durch den Verbau des Ausleitungsrohres im nördlichen Bereich möglich, da durch das Ansteigen des Wasserspiegels die Bausubstanz des Wasserschlosses durchnässt wird. Es wird daher als Auflagepunkt die Anbringung von Eisenrechen vorgeschrieben. Nichtsdestotrotz kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz dieser Vorkehrungen zu einem Ansteigen des Wasserspiegels und damit verbunden zu Vernässungen an der Bausubstanz kommt.

Es gibt auch keine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne des § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001; insbesondere führte der wasserbautechnische Amtssachverständige in seiner Stellungnahme aus, dass es keine wirksamen Präventivmaßnahmen am Leitnerbach zwischen den GstNr. 326/1 und 323/2, je KG Gallspach, die das Eindringen von Bibern auf das Anwesen des Antragstellers unmöglich machen, gibt. Andere mögliche Schutzmaßnahmen, insbesondere eine Einzäunung oder ein Anstrich, sind aufgrund der besonderen lokalen Gegebenheiten (auf Holzgründungen getragenes denkmalgeschütztes Wasserschloss bzw. Größe des angrenzenden Areals) nicht zielführend.

Selbst die Oö. Umweltanwaltschaft kommt – nach Durchführung eines Ortsaugenscheines - in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 29.09.2018 zumindest konkludent zum Schluss, dass keine anderweitige zufriedenstellende Lösung besteht.

Entsprechende Präventivmaßnahmen zur Verhinderung einer Wiederansiedelung werden dem Antragsteller als Auflagen vorgeschrieben.

Abschließend wird festgestellt, dass der aktuelle Erhaltungszustand des Bibers durch die Entnahme von fünf Bibern nicht maßgeblich beeinträchtigt ist. Dies ergibt sich aus den schlüssigen Ausführungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz.

Die Behörde kommt daher zum Schluss, dass durch den Inhalt der Ausnahmegewilligung die Schutzinteressen der §§ 27 und 28 Oö. NSchG 2001 nicht verletzt werden.

Daher war die Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Die im Spruch festgelegten Auflagen waren im Interesse der geschützten Art vorzuschreiben.

## Zu II.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet; die Kosten sind von dem Antragsteller zu tragen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

### Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Kundmachungen.*

#### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabekontonummer: .....109999102
- Abgabenart: .....EEE – Beschwerdegebühr
- Zeitraum: .....Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

#### **Hinweis:**

*Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.*

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

#### **Hinweise**

*Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen oder Genehmigungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.*

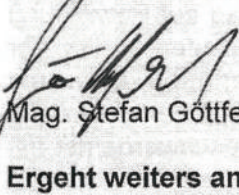
*Diese Bewilligung ersetzt nicht die privatrechtliche Zustimmung des jeweils betroffenen Grundeigentümers.*

*Bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit ist die Bewilligung sowie ein zur Feststellung ihrer*

Identität geeigneter Ausweis mitzuführen; diese Urkunden sind über Verlangen den Organen der Naturschutzbehörde vorzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:



Mag. Stefan Göttfert

**Ergeht weiters an:**

1. Oö. Umweltschutzanstalt, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
2. Marktgemeinde Gallspach
3. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 4021 Linz

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Mangsburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Kundenzeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 7:30 bis 12:00 Uhr, Di 7:30 bis 17:00 Uhr;

**Amtsstunden:** Mo, Do 7:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 7:00 bis 17:00 Uhr, Mi 7:00 bis 13:00 Uhr, Fr 7:00 bis 12:30 Uhr.

**Bankverbindung:** Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BIC: ASPKAT2LXXX, IBAN: AT57 2032 0121 0000 1193